



Herr
Erich Kronabitter

Untergreith 198
8453 Sankt Johann im Saggautal

Abteilung Bauamt

Bearbeiter: Michaela Kositer
Tel.: 03465 7050-221
E-Mail: michaela.kositer@st-martin-sulmtal.gv.at

Sankt Martin im Sulmtal: am 07.04.2026
Aktenzahl: 131/9-17/2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Feststellung rechtmäßiger Bestand gem. § 40 Stmk BauG für den Ausbau eines Dachgeschoßes
und die Herstellung eines Balkons

Mit der Eingabe vom 24.03.2026 hat Kronabitter Erich, Untergreith 198, 8453 Sankt Johann im Saggautal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: .85, EZ: 157, KG: **Gasselsdorf** u. Nr.: 88/3, EZ: 157, KG: **Gasselsdorf** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaunt.

Donnerstag, den 23.04.2026
8543 Gasselsdorf, Gasselsdorf 66;
ca. 10:30 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 24, 25, 26, 27 und 40 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.